

Lfd. Nr.	Datum	INHALT Titel	Seite
115	15.06.2016	Öffentliche Zustellung eines Bescheides	218
116	24.06.2016	Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 14. Mai 2017 in den Wahlkreisen 81 Steinfurt I, 82 Steinfurt II und 83 Steinfurt III	218
117	30.06.2016	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV; Fa. Windpool Sinningen GmbH & Co. KG	222
118	28.06.2016	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV (Absage des Erörterungstermins)	223
119	27.06.2016	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV; Gebiet Schweringhoek, Ochtrup	224
120	29.06.2016	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV; Gebiet Mohringhook, Ochtrup	225
121	27.06.2016	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Neuausweisung des Naturschutzgebietes "Füchte Kallenbeck", Gemeinde Metelen, Kreis Steinfurt	226
122	01.07.2016	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Neuausweisung des Naturschutzgebietes "In der Nieder Mark", Stadt Lengerich, Kreis Steinfurt	230
123	04.07.2016	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Neuausweisung des Naturschutzgebietes "Moßmörken", Städte Hörstel und Rheine, Kreis Steinfurt	234

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **2,10 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an nina.erdmann@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005
Fax: 02551 69-1007
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.de

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

115. Öffentliche Zustellung eines Bescheides

Gegen Herrn Turan Sicakyüz, zuletzt wohnhaft in 48351 Everswinkel, Münsterstr. 20, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 13.06.2016 (Az.: 125457438) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer 3007 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 13.06.2016

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 27/2016/115

116. Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 14. Mai 2017 in den Wahlkreisen 81 Steinfurt I, 82 Steinfurt II und 83 Steinfurt III

Gemäß § 22 der Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 548, ber. S. 964), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. S. 666), fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlkreisen

- 81 Steinfurt I (Altenberge, Greven, Horstmar, Laer, Metelen, Neuenkirchen, Nordwalde, Ochtrup, Steinfurt, Wettringen)
- 82 Steinfurt II (Emsdetten, Hörstel, Ladbergen, Rheine, Saerbeck) und
- 83 Steinfurt III (Hopsten, Ibbenbüren, Lengerich, Lienen, Lotte, Mettingen, Recke, Tecklenburg, Westerkappeln)

einzureichen.

Hierzu gebe ich folgendes bekannt:

1. Frist für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 19 des Landeswahlgesetzes (LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.08.1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.05.2016 (GV. NRW. S. 250) können für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 14. Mai 2017 Wahlvorschläge für die Wahl in den oben genannten Wahlkreisen bis spätestens

Montag, 27. März 2017 – 18.00 Uhr –

beim

**Kreiswahlleiter
für die Wahlkreise
81 Steinfurt I, 82 Steinfurt II, 83 Steinfurt III
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt**

eingereicht werden. Es empfiehlt sich, die Kreiswahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor dem 27. März 2017 einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind nicht zulassungsfähig.

2. Wahlvorschlagsberechtigte

Kreiswahlvorschläge können von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden (§ 17 a Abs. 1 LWahlG).

3. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11 a LWahlO eingereicht werden (§ 23 LWahlO). Er muss enthalten

- den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,
- Familiennamen, Vorname(n), Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach der Bewerberin bzw. des Bewerbers (§ 19 Abs. 3 Satz 1 LWahlG; § 23 Abs. 1 Satz 2 LWahlO).

Die im Vorgriff auf eine beabsichtigte Änderung der Landeswahlordnung **neu aufgenommenen Angaben zur E-Mail-Adresse oder zum Postfach** dienen dem Schutz der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber. Es ist nunmehr vorgesehen, diese Angaben bei der Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge anstelle der genauen Anschrift zur Erreichbarkeit der Kandidatinnen und Kandidaten zu verwenden. Postleitzahl, Straße und Hausnummer sollen von der Veröffentlichung ausgenommen werden. Da bislang eine Änderung der Anlagen 9a und 11a zur LWahlO noch nicht erfolgen kann, sind – soweit schon die entsprechenden Unterlagen eingereicht werden – die neu aufgenommenen Angaben zur E-Mail-Adresse oder zum Postfach auf einem beigefügten Blatt beizubringen.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin bzw. einen Bewerber enthalten. Eine Bewerberin bzw. ein Bewerber darf – unbeschadet ihrer oder seiner Bewerbung in einer Landesliste – nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden (§ 19 Abs. 3 Satz 2 LWahlG). Als Bewerberin bzw. als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung hierzu gewählt wurde (§ 18 Abs. 1 LWahlG). Es ist möglich eine gemeinsame Versammlung für die Wahlkreise 81 Steinfurt I, 82 Steinfurt II und 83 Steinfurt III durchzuführen. Im Falle einer solchen wahlkreisübergreifenden Aufstellungsversammlung ist es zulässig, dass sämtliche wahlberechtigten Mitglieder der Partei bzw. Wählergruppe über alle dortigen Wahlkreisbewerberinnen und –bewerber ihrer Partei bzw. Wählergruppe abstimmen.

Als Bewerberin oder als Bewerber einer Partei kann nur gewählt werden, wer deren Mitglied ist und keiner anderen Partei angehört oder wer keiner Partei angehört (§ 18 Abs. 3 Satz 2 LWahlG).

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson mit Namen und Anschrift (möglichst mit Telefonnummer und ggf. auch mit E-Mail-Adresse) bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gelten die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 19 Abs. 4 LWahlG). Soweit im Landeswahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauenspersonen berechtigt, verbindliche Erklärungen zum eingereichten Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Anlagen beizufügen:

- die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin bzw. des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12 a LWahlO, dass sie bzw. er der Benennung zustimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag die Zustimmung zur Benennung als Bewerberin bzw. als Bewerber gegeben hat. Die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a LWahlO abgegeben werden.
- sofern der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, die Versicherung an Eides statt der Bewerberin bzw. des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12 a LWahlO, dass sie bzw. er Mitglied der Partei ist, die sie bzw. ihn aufgestellt hat, und keiner weiteren Partei angehört oder dass sie bzw. er keiner Partei angehört. Die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a LWahlO abgegeben werden.
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde nach dem Muster der Anlage 13 LWahlO, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber wählbar ist. Die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a LWahlO erteilt werden.
- sofern der Wahlvorschlag von einer Partei oder Wählergruppe eingereicht wird, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerberin bzw. des Bewerbers mit den Versicherungen an Eides statt, dass die Wahl der Bewerberin bzw. des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9 a LWahlO, die Versicherungen an Eides statt sollen nach dem Muster der Anlage 10 a LWahlO gefertigt sein.
- sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss (s. Ziff. 4), die erforderliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner.

Eine Partei, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit ihrer letzter Wahl vertreten ist, oder ihre Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie

- einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand
- eine schriftliche Satzung und
- ein Programm

hat (§ 19 Abs. 2 Satz 2 LWahlG). Hat eine Partei diese Nachweise dem Landeswahlleiter erbracht, so genügt eine vom Landeswahlleiter darüber erteilte Bescheinigung (§ 23 Abs. 4 Satz 2 LWahlO).

4. Unterzeichnung der Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 19 Abs. 2 Satz 1 LWahlG).

Die Wahlvorschläge der Parteien, die nicht im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, müssen ferner von mindestens **100 Wahlberechtigten** des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags (§ 19 Abs. 2 Sätze 3 und 4 LWahlG).

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 100 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften – persönlich und handschriftlich - auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a LWahlO zu erbringen. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift des Unterzeichnenden sowie der Tag der Unterzeichnung sind durch die Unterzeichnenden persönlich und handschriftlich auszufüllen.

Für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung ihrer bzw. seiner Gemeinde über ihre bzw. seine Wahlberechtigung im Wahlkreis im Zeitpunkt der Unterzeichnung nach dem Muster der Anlage 15 LWahlO beizufügen. Die Bescheinigung kann auch auf dem Formblatt nach Anlage 14 a LWahlO erteilt werden.

Eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre bzw. seine Unterschrift gemäß einer beabsichtigten Änderung von § 23 Abs. 2 Nr. 4 LWahlO auf allen *weiteren* Kreiswahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung einer Landesreserveliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin bzw. durch den Bewerber ist zulässig (§ 23 Abs. 2 LWahlO).

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin bzw. des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

5. Amtliche Vordrucke

Für die Einreichung der Wahlvorschläge dürfen nur die durch die Landeswahlordnung (LWahlO) vorgeschriebenen Muster verwendet werden. Die amtlichen Vordrucke, und zwar

- Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreter-Versammlung zur Aufstellung des Bewerbers bzw. der Bewerberin (Anlage 9 a zu § 23 Abs. 3 Nr. 3 LWahlO)
- Versicherung an Eides statt (Anlage 10 a zu § 23 Abs. 3 Nr. 3 LWahlO)
- Kreiswahlvorschlag (Anlage 11 a zu § 23 Abs. 1 Satz 1 LWahlO)
- Zustimmungserklärung zur Aufnahme in einen Kreiswahlvorschlag mit der Versicherung an Eides statt zur Parteimitgliedschaft (Anlage 12 a zu § 23 Abs. 3 Nrn. 1 und 4 LWahlO)
- Bescheinigung der Wählbarkeit (Anlage 13 zu § 23 Abs. 3 Nr. 2 LWahlO)
- Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Anlage 14 a zu § 23 Abs. 2 LWahlO)
- Bescheinigung des Wahlrechts (Anlage 15 zu § 23 Abs. 2 Nr. 3 LWahlO)

sind für die Wahlkreise 81 Steinfurt I, 82 Steinfurt II und 83 Steinfurt III beim Kreiswahlleiter in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10 (Zimmer 134) zu erhalten. Die amtlichen Vordrucke werden kostenfrei abgegeben.

Steinfurt, 24.06.2016

**Der Kreiswahlleiter
für die Wahlkreise**
81 Steinfurt I
82 Steinfurt II
83 Steinfurt III
-Landtagswahl 2017-
gez. Dr. Sommer
(Kreisdirektor)

Kreis Steinfurt 27/2016/116

117. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV; Fa. Windpool Sinnigen GmbH & Co. KG

Die Windpool Sinnigen GmbH & Co. KG, Riesenbecker Straße 54, 48369 Saerbeck beantragt beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Nr. 1.6 des Anhangs 1 der 4. BImSchV für die Errichtung und den Betrieb von sechs Windenergieanlagen (WEA) an den Standorten Gemarkung Saerbeck, Flur 1, Flurstück 3; Flur 2, Flurstück 30; Flur 2, Flurstück 17 und Flur 2, Flurstück 15. Die beantragte WEA am Standort Gemarkung Saerbeck, Flur 1, Flurstück 3 hat eine Nabenhöhe von 149,00 m und einen Rotordurchmesser von 101,00 m sowie eine Nennleistung von 3.050 kW. Die anderen WEA haben eine jeweilige Nabenhöhe von 149,08 m und einen Rotordurchmesser von 115,71 m sowie eine jeweilige Nennleistung von 3.000 kW. Die beantragten WEA sollen im

Laufe des Jahres 2017 in Betrieb genommen werden. Nach den §§ 3e und 3c UVPG wird für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Der obige Antrag und die Antragsunterlagen werden ab dem 13.07.2016 bis zum Ablauf des 12.08.2016 während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Ferrières-Straße 11, 48369 Saerbeck, Zimmer 206, im Rathaus der Stadt Hörstel in Riesenbeck, Sünthe-Rendel-Straße 14, 48477 Hörstel-Riesenbeck, Zimmer 2.17 und im Rathaus der Stadt Emsdetten, Am Markt 1, 48282 Emsdetten, Zimmer 502 sowie dem Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, Zimmer 515 zur Einsicht ausgelegt. Etwaige Einwendungen können beim Kreis Steinfurt, der Gemeinde Saerbeck, der Stadt Hörstel und der Stadt Emsdetten ab dem 13.07.2016 bis zum Ablauf des 26.08.2016 in schriftlicher Form vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Auf Verlangen des Einwenders kann dessen Name und Anschrift vor einer Bekanntgabe der Einwendung an den Antragsteller unkenntlich gemacht werden. Für den 27.09.2016, 10:00 Uhr wird im Bürgersaal der Gemeinde Saerbeck, Ferrières-Straße 12, 48369 Saerbeck ein Erörterungstermin bestimmt. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht. Formgerecht erhobene Einwendungen können auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Einwender erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntgabe ersetzt werden. Zuständige Genehmigungsbehörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist der Kreis Steinfurt.

Steinfurt, 30.06.2016

Kreis Steinfurt
Der Landrat
- Umwelt- und Planungsamt -
Az.: 566.0009/16/1.6.2
Im Auftrag
gez. Dr. Rolf Winters

Kreis Steinfurt 27/2016/117

118. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV (Absage des Erörterungstermins)

Die Bürgerwind Hauenhorst GmbH & Co.KG, Prozessionsweg 27 in 48432 Rheine, beantragt beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10 in 48565 Steinfurt, eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) in Verbindung mit der Nr. 1.6 des

Anhanges 1 der 4. BImSchV für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) an den Standorten Gemarkung Rheine I. d. Ems, Flur 25, Flurstück 57 und Gemarkung Rheine I. d. Ems, Flur 26, Flurstücke 5, 54 und 73.

Der für den 14. Juli 2016 im Sitzungsraum 104 der Stadt Rheine, Klosterstraße 14 in 48431 Rheine, um 10:00 Uhr bestimmte Erörterungstermin wird gemäß § 10 Abs. 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV **nicht** durchgeführt.

Steinfurt, 28.06.2016

Kreis Steinfurt
Der Landrat
- Umwelt- und Planungsamt -
Az.: 67/3-566.0010/16/1.6.2
Im Auftrag
gez. Dr. Rolf Winters

Kreis Steinfurt 27/2016/118

119. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV; Gebiet Schweringhoek, Ochtrup

Die Bürgerwind Welbergen GmbH & Co.KG, Lütkefeld 8 in 48607 Ochtrup Welbergen, beantragt beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10 in 48565 Steinfurt, eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Nr. 1.6 des Anhanges 1 der 4. BImSchV für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) im Gebiet Schweringhook an den Standorten Gemarkung Ochtrup, Flur 89, Flurstücke 4 (WEA S1) und 5 (WEA S3) sowie Gemarkung Ochtrup Flur 88, Flurstücke 26 (WEA S2) und 7 (WEA S4). Die benannten WEA haben eine jeweilige Nabenhöhe von 149 m (WEA S1 bis WEA S3) bzw. von 122 m (WEA S4) und eine jeweilige Maximalleistung von 3 MW. Die beantragten WEA sollen im Jahr 2017 in Betrieb genommen werden. Nach den §§ 3a und 3c UVPG wird für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Der obige Antrag und die Antragsunterlagen werden ab dem 20. Juli 2016 bis zum Ablauf des 17. August 2016 während der Dienststunden im Bauamt der Stadt Ochtrup, Hinterstraße 20 in 48607 Ochtrup, im Raum 16 (1. OG) und im Rathaus der Gemeinde Wettringen, Kirchstraße 19 in 48493 Wettringen, im Zimmer 5 (Bauverwaltungsamt) sowie im Kreishaus Steinfurt, Tecklenburger Straße 10 in 48565 Steinfurt, Zimmer 512 zur Einsicht ausgelegt. Etwaige Einwendungen können beim Kreis Steinfurt, der Stadt Ochtrup und der Gemeinde Wettringen ab dem 20. Juli 2016 bis zum Ablauf des 31. August 2016 in schriftlicher Form vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Auf Verlangen des Einwenders kann dessen Name und Anschrift vor einer Bekanntgabe der

Einwendung an den Antragsteller unkenntlich gemacht werden. Für den 11. Oktober 2016 wird im Sitzungszimmer des Ochtruper Rathauses II, Gausebrink 71 in 48607 Ochtrup, um 10:00 Uhr ein Erörterungstermin bestimmt. Nach Ablauf des 31. August 2016 entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht. Formgerecht erhobene Einwendungen können auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Einwender erörtert werden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntgabe ersetzt werden. Zuständige Genehmigungsbehörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist der Kreis Steinfurt.

Steinfurt, 27.06.2016

Kreis Steinfurt
Der Landrat
- Umwelt- und Planungsamt -
Az.: 67/3-566.0018/16/1.6.2
Im Auftrag
gez. Dr. Rolf Winters

Kreis Steinfurt 27/2016/119

120. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV; Gebiet Mohringhook, Ochtrup

Die Bürgerwind Welbergen GmbH & Co.KG, Lütkefeld 8 in 48607 Ochtrup Welbergen, beantragt beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10 in 48565 Steinfurt, eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Nr. 1.6 des Anhanges 1 der 4. BImSchV für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) im Gebiet Mohringhook an den Standorten Gemarkung Ochtrup Flur 82, Flurstück 14 (WEA M1) und Gemarkung Ochtrup, Flur 83, Flurstück 111 (WEA M2). Die benannten WEA haben eine jeweilige Nabenhöhe von 129 m und eine jeweilige Maximalleistung von 4,2 MW. Die beantragten WEA sollen im Jahr 2017 in Betrieb genommen werden. Nach den §§ 3a und 3c UVPG wird für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Der obige Antrag und die Antragsunterlagen werden ab dem 27. Juli 2016 bis zum Ablauf des 24. August 2016 während der Dienststunden im Bauamt der Stadt Ochtrup, Hinterstraße 20 in 48607 Ochtrup, im Raum 16 (1. OG) und im Rathaus der Gemeinde Wettringen, Kirchstraße 19 in 48493 Wettringen, im Zimmer 5 (Bauverwaltungsamt) sowie im Kreishaus Steinfurt, Tecklenburger Straße 10 in 48565 Steinfurt, Zimmer 512 zur Einsicht ausgelegt. Etwaige Einwendungen können beim Kreis Steinfurt, der Stadt Ochtrup und der Gemeinde Wettringen ab dem 27. Juli 2016 bis zum Ablauf des 07. September 2016 in schriftlicher Form vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Auf Verlangen des Einwenders kann dessen Name und Anschrift vor einer Bekanntgabe

der Einwendung an den Antragsteller unkenntlich gemacht werden. Für den 11. Oktober 2016 und bei Bedarf am Folgetag wird im Sitzungszimmer des Ochtruper Rathauses II, Gausebrink 71 in 48607 Ochtrup, um 10:00 Uhr ein Erörterungstermin bestimmt. Nach Ablauf des 07. September 2016 entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht. Formgerecht erhobene Einwendungen können auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Einwender erörtert werden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntgabe ersetzt werden. Zuständige Genehmigungsbehörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist der Kreis Steinfurt.

Steinfurt, 29.06.2016

Kreis Steinfurt
Der Landrat
- Umwelt- und Planungsamt -
Az.: 67/3-566.0019/16/1.6.2
Im Auftrag
gez. Dr. Rolf Winters

Kreis Steinfurt 27/2016/120

121. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Neuausweisung des Naturschutzgebietes "Füchte Kallenbeck", Gemeinde Metelen, Kreis Steinfurt

Die Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde – beabsichtigt, das Gebiet "Füchte-Kallenbeck", Gemeinde Metelen, Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet neu auszuweisen.

Das Gebiet ist ca. 2 ha groß. Die Lage und die genaue Abgrenzung des Schutzgebietes ergeben sich aus der Übersichtskarte und der Detailkarte des Verordnungsentwurfes.

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt gem. § 42 a Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NRW vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG, BGBl. I, Nr. 51, S. 2542ff.) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung durch ordnungsbehördliche Verordnung. Der Entwurf dieser Verordnung sowie die dazugehörigen Kartenunterlagen liegen in der Zeit vom

18.07.2016 bis 26.08.2016

beim

Landrat des Kreises Steinfurt
Umwelt- und Planungsamt
Raum 557
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt

während der Dienststunden

von Montag bis Freitag	09.00 – 12.30 Uhr
von Montag bis Donnerstag	14.00 – 16.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Während dieser Zeit können von Eigentümern und sonstigen Berechtigten Bedenken und Anregungen bei mir als Untere Landschaftsbehörde unter der o. a. Adresse in Steinfurt vorgebracht werden. Die Bedenken oder Anregungen sind schriftlich zu erheben oder zur Niederschrift zu erklären.

Zur umfassenden Information werden der Verordnungsentwurf und die dazugehörigen Kartenunterlagen während der Dienststunden auch beim

Bürgermeister
Gemeinde Metelen
Raum 2.02
Sendplatz 18
48629 Metelen

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Hier können ebenfalls Bedenken und Anregungen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Zusätzlich können die Unterlagen auch auf den Internetseiten der Bezirksregierung Münster und des Kreises Steinfurt eingesehen werden.

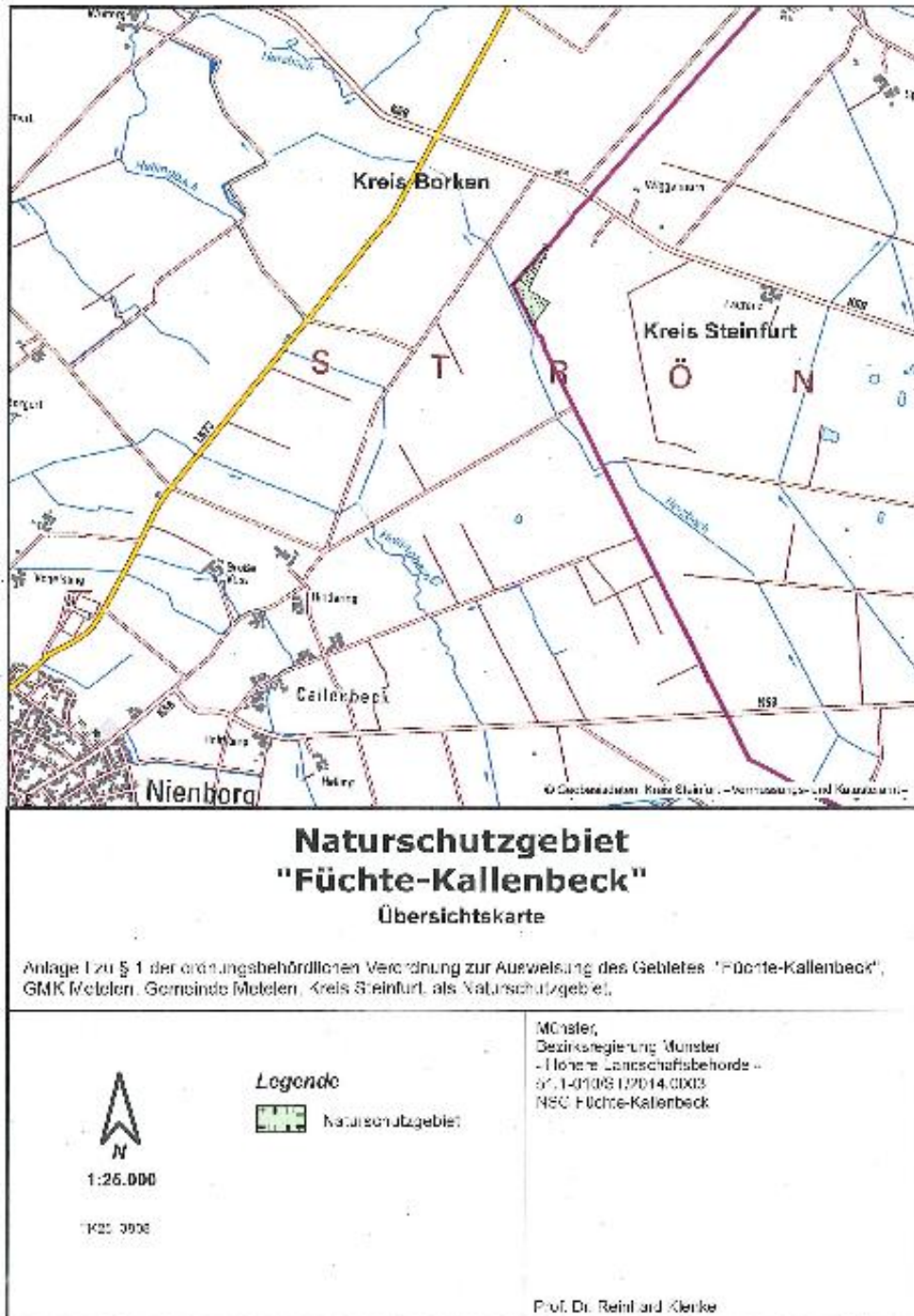
Es wird darauf hingewiesen, dass vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an bis zum Inkrafttreten der Schutzverordnung, längstens jedoch 3 Jahre, alle Änderungen in dem Landschaftsschutzgebiet verboten sind (§ 42 e Abs. 3 Landschaftsgesetz). Die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

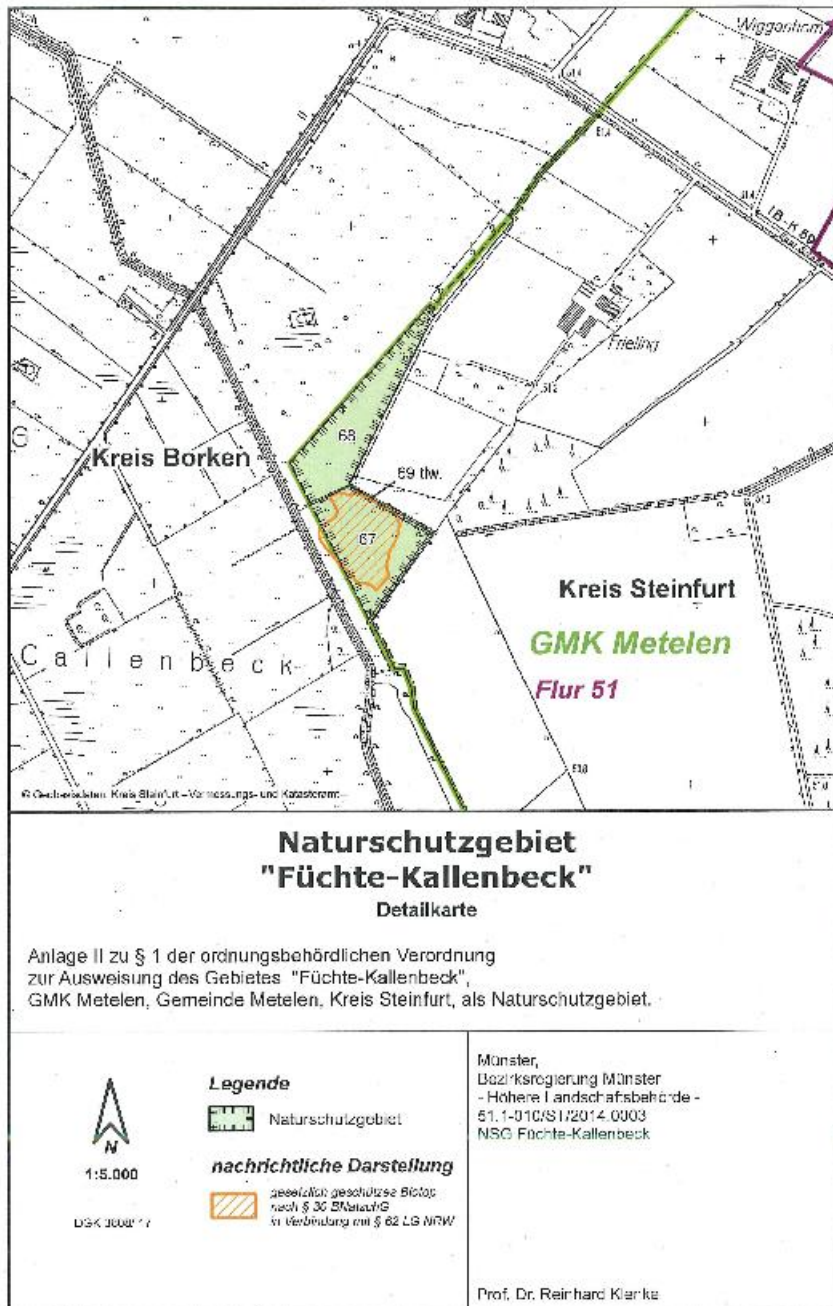
Steinfurt, 27.06.2016

Kreis Steinfurt
Der Landrat
-Umwelt- und Planungsamt-
Im Auftrag
gez. Bücken
(Amtsleiter)

Anlage 1: Übersichtskarte



Anlage 2: Detailkarte



Kreis Steinfurt 27/2016/121

122. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Neuausweisung des Naturschutzgebietes "In der Nieder Mark", Stadt Lengerich, Kreis Steinfurt

Die Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde – beabsichtigt, das Gebiet "In der Nieder Mark", Stadt Lengerich, Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet neu auszuweisen.

Das Gebiet ist ca. 19 ha groß. Die Lage und die genaue Abgrenzung des Schutzgebietes ergeben sich aus der Übersichtskarte und der Detailkarte des Verordnungsentwurfes.

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt gem. § 42 a Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NRW vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG, BGBl. I, Nr. 51, S. 2542ff.) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung durch ordnungsbehördliche Verordnung. Der Entwurf dieser Verordnung sowie die dazugehörigen Kartenunterlagen liegen in der Zeit vom

18.07.2016 bis 26.08.2016

beim

Landrat des Kreises Steinfurt
Umwelt- und Planungsamt
Raum 557
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt

während der Dienststunden

von Montag bis Freitag	09.00 – 12.30 Uhr
von Montag bis Donnerstag	14.00 – 16.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Während dieser Zeit können von Eigentümern und sonstigen Berechtigten Bedenken und Anregungen bei mir als Untere Landschaftsbehörde unter der o. a. Adresse in Steinfurt oder Landrat-Schultz-Str. 1, Raum 424, 49545 Tecklenburg vorgebracht werden. Die Bedenken oder Anregungen sind schriftlich zu erheben oder zur Niederschrift zu erklären.

Zur umfassenden Information werden der Verordnungsentwurf und die dazugehörigen Kartenunterlagen auch beim

Bürgermeister
Stadt Lengerich
Raum 506
Tecklenburger Str. 2-4
49525 Lengerich

während der Dienststunden

von Montag bis Donnerstag	8.30 - 12.30 Uhr
Dienstag	14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 17.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Hier können ebenfalls Bedenken und Anregungen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Zusätzlich können die Unterlagen auch auf den Internetseiten der Bezirksregierung Münster und des Kreises Steinfurt eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an bis zum Inkrafttreten der Schutzverordnung, längstens jedoch 3 Jahre, alle Änderungen in dem Landschaftsschutzgebiet verboten sind (§ 42 e Abs. 3 Landschaftsgesetz). Die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

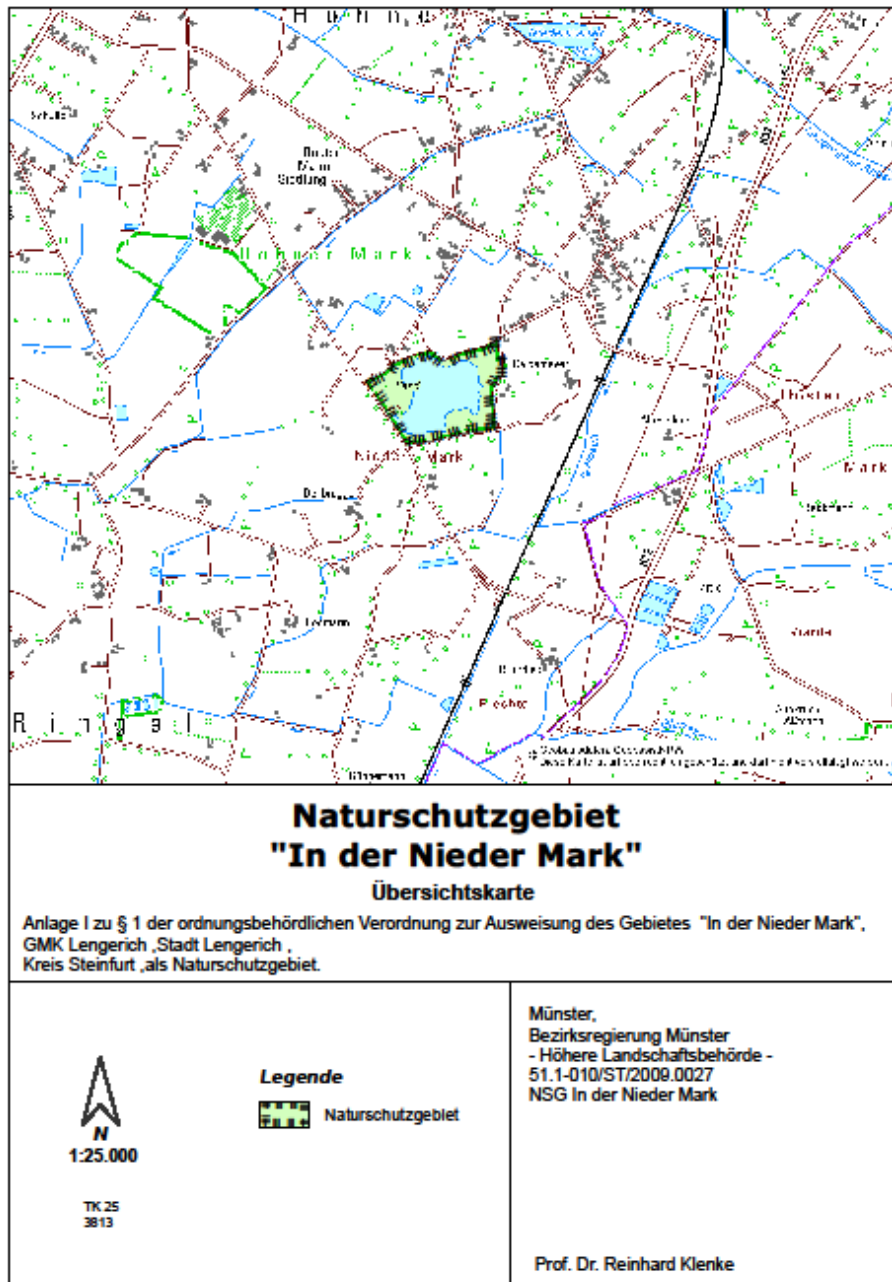
Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Steinfurt, 01.07.2016

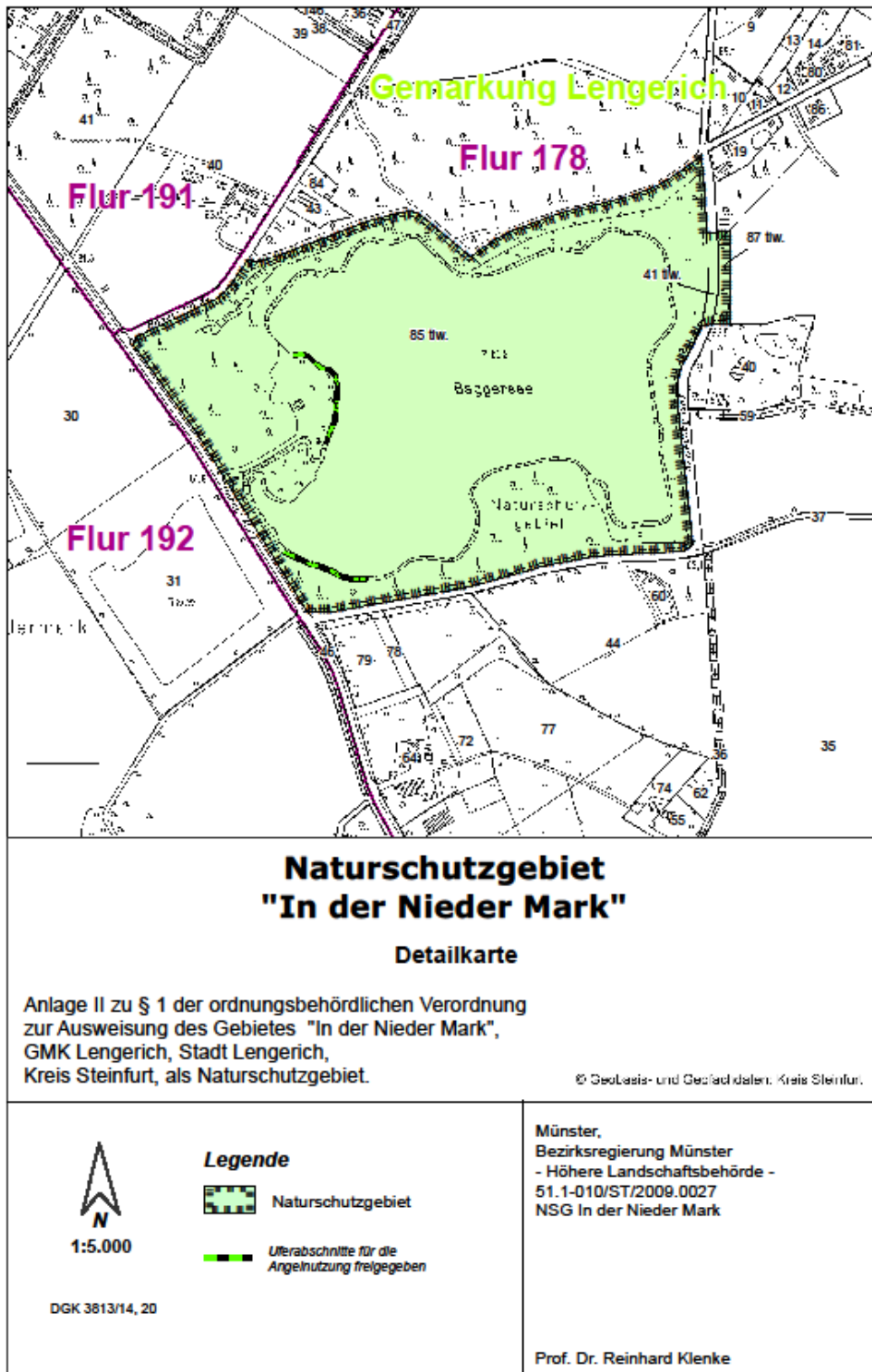
Kreis Steinfurt
Der Landrat
-Umwelt- und Planungsamt-
Im Auftrag
gez. Bücken
(Amtsleiter)

Kreis Steinfurt 27/2016/122

Anlage 1: Übersichtskarte



Anlage 2: Detailkarte



Kreis Steinfurt 27/2016/122

123. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Neuausweisung des Naturschutzgebietes "Moßmörken", Städte Hörstel und Rheine, Kreis Steinfurt

Die Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde – beabsichtigt, das Gebiet "Moßmörken", Städte Hörstel und Rheine, Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet neu auszuweisen.

Das Gebiet ist ca. 25 ha groß. Die Lage und die genaue Abgrenzung des Schutzgebietes ergeben sich aus der Übersichtskarte und der Detailkarte des Verordnungsentwurfes.

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt gem. § 42 a Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NRW vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG, BGBl. I, Nr. 51, S. 2542ff.) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung durch ordnungsbehördliche Verordnung. Der Entwurf dieser Verordnung sowie die dazugehörigen Kartenunterlagen liegen in der Zeit vom

18.07.2016 bis 26.08.2016

beim

Landrat des Kreises Steinfurt
Umwelt- und Planungsamt
Raum 557
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt

während der Dienststunden

von Montag bis Freitag	09.00 – 12.30 Uhr
von Montag bis Donnerstag	14.00 – 16.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Während dieser Zeit können von Eigentümern und sonstigen Berechtigten Bedenken und Anregungen bei mir als Untere Landschaftsbehörde unter der o. a. Adresse in Steinfurt oder Landrat-Schultz-Str. 1, Raum 424, 49545 Tecklenburg vorgebracht werden. Die Bedenken oder Anregungen sind schriftlich zu erheben oder zur Niederschrift zu erklären.

Zur umfassenden Information werden der Verordnungsentwurf und die dazugehörigen Kartenunterlagen auch beim

Bürgermeister
Stadt Hörstel
Raum 2.17
Sünte-Rendel-Str. 14
48477 Hörstel

und beim

Bürgermeister
Stadt Rheine
Raum 407
Klosterstr. 14
48431 Rheine

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Hier können ebenfalls Bedenken und Anregungen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Zusätzlich können die Unterlagen auch auf den Internetseiten der Bezirksregierung Münster und des Kreises Steinfurt eingesehen werden.

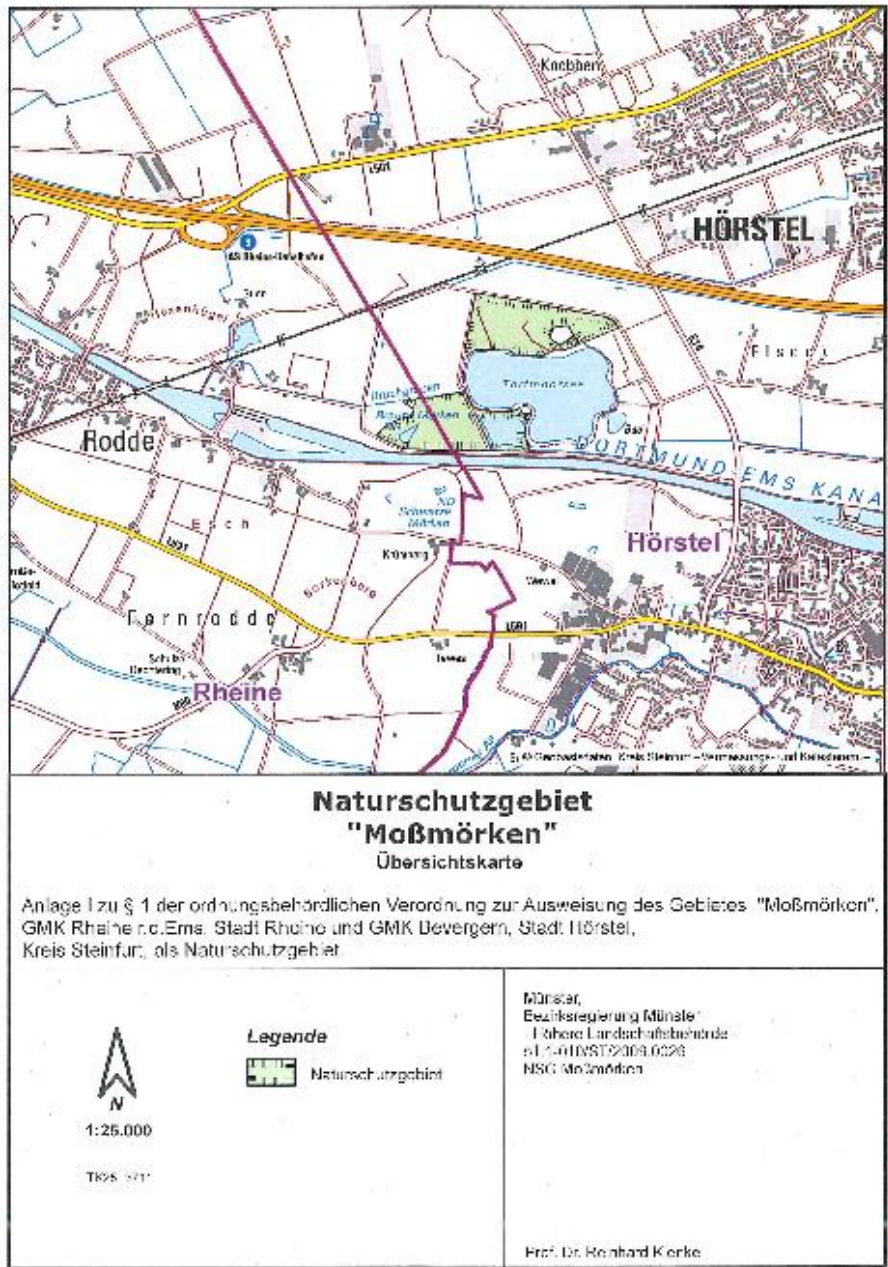
Es wird darauf hingewiesen, dass vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an bis zum Inkrafttreten der Schutzverordnung, längstens jedoch 3 Jahre, alle Änderungen in dem Landschaftsschutzgebiet verboten sind (§ 42 e Abs. 3 Landschaftsgesetz). Die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

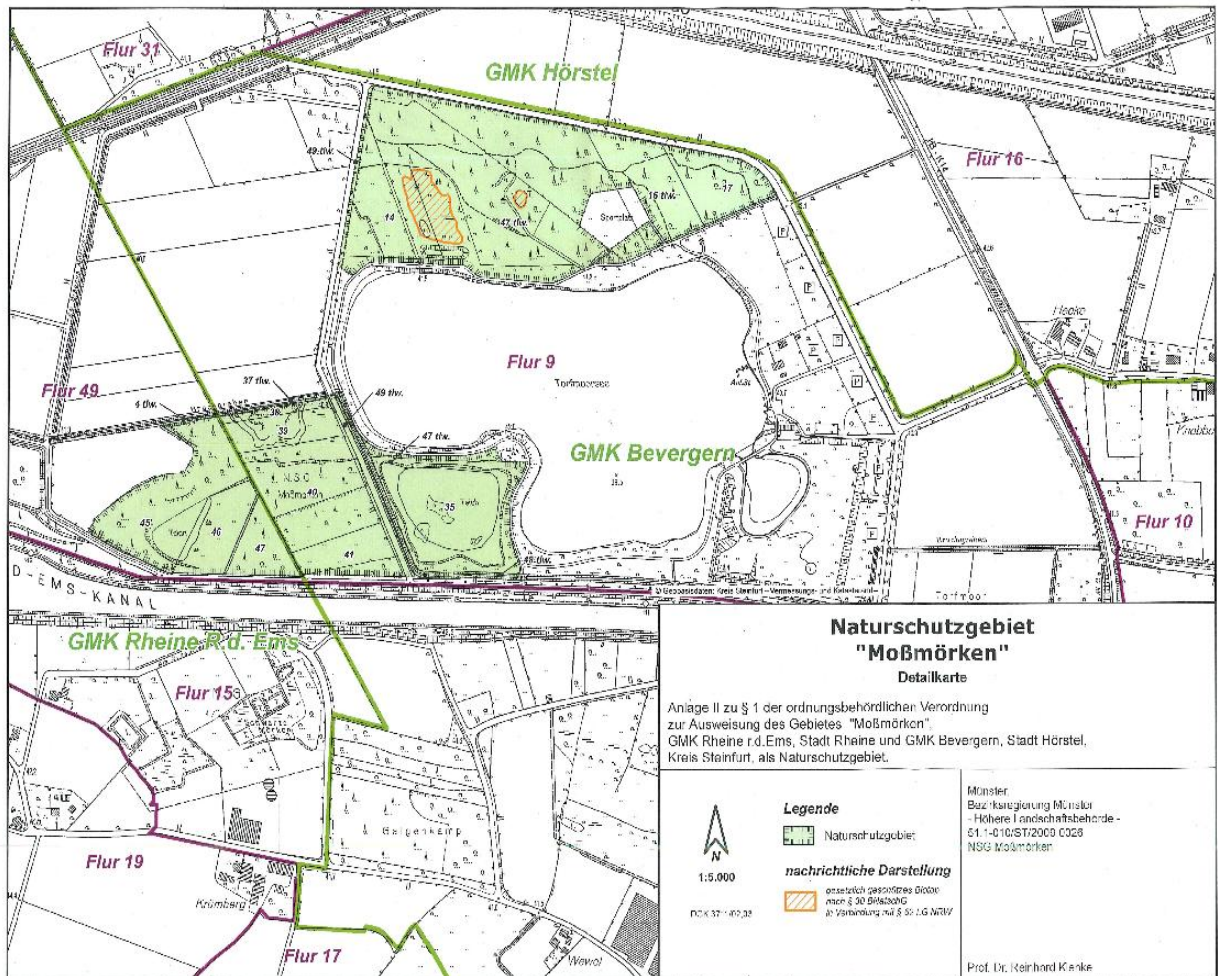
Steinfurt, 04.07.2016

Kreis Steinfurt
Der Landrat
-Umwelt- und Planungsamt-
Im Auftrag
gez. Bücken
(Amtsleiter)

Anlage 1: Übersichtskarte



Anlage 2: Detailkarte



Kreis Steinfurt 27/2016/123